

Amt 32
Ordnungsamt
Brandschutzprüfer
32.02.19

02.05.2024

an

Amt 70
Untere Immissionsschutzbehörde
Frau Klein

Mein Aktenzeichen
32.02.19/002-803-01

Auskunft erteilt
Herr M. Schulze

Telefonnummer
+49 3931 60 8075

Stellungnahme zum Baugenehmigungsverfahren

Aktenzeichen: 70i.06/2024-01012
Objekt: Windpark Arneburg, Gemarkung, 39596 Arneburg
Objekt-Nr.: 002 803-01
Vorhaben: Errichtung und Betrieb von 1 WKA
Bauort: Gemarkung Storkau, Flur 5, Flurstück 13/3
Bauherr: JUWI GmbH
Energie-Allee 1, 55286 Wörrstadt

Sehr geehrte Frau Klein,

zu dem Bauvorhaben wird nach Prüfung der vorliegenden Unterlagen aus brandschutztechnischer Sicht wie folgt Stellung genommen:

1.

Zur Sicherung der Rettung und Brandbekämpfung sind durch den Errichter der Windenergieanlage (WEA) folgende Voraussetzungen zu schaffen:

1.1

Zur Organisation der Rettung und Brandbekämpfung ist ein Feuerwehrplan (nach DIN 14095) für den **gesamten Windpark** zu erstellen.

Dieser muss u. a. einen Übersichtsplan mit genauen Angaben des Standortes jeden Windrades, einschließlich der UTM-Koordinaten und GPS-Daten, Zufahrtsstraßen und -wege enthalten.

Weiterhin sind Ansprechpersonen mit Rufnummern und konkrete Einsatzhinweise zur Brandbekämpfung an WEA sowie zu anderen Störfällen zur Verfügung zu stellen. *

Der Brandschutzbehörde des Landkreises Stendal ist der Feuerwehrplan im Papierformat sowie als digitale Datei (pdf) zu übergeben. Die Verteilung der Feuerwehrpläne wird durch die Brandschutzbehörde an die zum Einsatz kommenden Feuerwehren sowie an die ILS-Altmark sichergestellt. Die Pläne sind vor Fertigstellung mit der zuständigen Brandschutzbehörde des Landkreises Stendal abzustimmen.

* Hinweis:

Die Fachempfehlung des Deutschen Feuerwehrverbandes zu Einsatzstrategien an Windkraftenergieanlagen ist zu beachten.

* Hinweis:

Die Abstimmung des Feuerwehrplans kann auf kurzem Wege per E-Mail (BSP@landkreis-stendal.de) erfolgen. Die Anzahl der Ausgaben auf Papier und als PDF auf einem Datenträger wird nach Fertigstellung festgelegt.

1.2

Zum schnellen Auffinden für die Lösch- und Rettungskräfte sind die jeweiligen WEA am Fuß und an der Spitze mit gut sichtbaren Zeichen zu nummerieren.

§ 14 Abs. 1, § 50 Ziffer 7 BauO LSA i. V. m. § 18 BrSchG

2. Löschwasser

In der Antragsunterlagen fehlen Angaben zur Löschwasserversorgung.

Zur Gewährleistung der Bekämpfung von Bränden im Windpark ist ausreichend Löschwasser von mind. 400 l/min über einen Zeitraum von zwei Stunden in einer Entfernung von max. 600 m zu den Objekten sicherzustellen. Der Betreiber der WEA hat in Abstimmung mit der zuständigen Brandschutzbehörde unter Einbeziehung der örtlich zuständigen Feuerwehr Einzelheiten zur Sicherstellung der Löschwasserversorgung festzulegen.

§ 14 Abs. 1 und § 50 Ziffer 7 BauO LSA und § 2 Abs. 2 Ziffer 1 BrSchG

3. Feuerwehrzufahrten / Flächen für die Feuerwehr

Verkehrswege müssen für die Feuerwehr geeignet sein und den Anforderungen der Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr (Fassung Februar 2007 - Anlage A 2.2.1.1 VV TB) entsprechen. Sind Sperrvorrichtungen vorgesehen, sind solche zu verwenden, die mittels Schlüssel aus einem Schlüsseldepot oder mittels einem Dreikant (Überflurhydrantenschlüssel A nach DIN 3223) geöffnet werden können. Eine Freigabe für eventuell vorgesehene Schlüsselrohrdepots ist bei der Brandschutzbehörde des Landkreises Stendal schriftlich zu beantragen.

§ 18 BrSchG i. V. m. § 14 Abs. 1, § 5, § 50 Ziffer 4 und 7 BauO LSA

Inhalte und Forderungen der verwendeten Rechtsvorschriften und technischen Regeln und andere geltende Rechtsvorschriften und Regeln, die nicht Gegenstand dieser Stellungnahme sind, bleiben unberührt und sind zu beachten.

Um Übersendung einer Durchschrift des Baugenehmigungsbescheides und Beteiligung an Bauzustandsbesichtigungen sowie der Bauendabnahme wird gebeten. Sofern in der Baugenehmigung Abweichungen zu dieser brandschutztechnischen Stellungnahme vorgesehen sind, bitte ich um Information.

Im Auftrag

M. Schulze